



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

**Grundsätze des
GAP-Strategieplans
in Rheinland-Pfalz für**

**Umwandlung einzelner
Ackerflächen in Grünland**

Stand: Februar 2024

Förderung Interventionskategorien „Direktzahlungen“ und Interventionskategorien in bestimmten Sektoren durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Grundsätze des GAP-Strategieplans
in Rheinland-Pfalz
für
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen	1
2. Einzelflächenbezogene Regelungen.....	1
2.1 Flächenumfang.....	1
2.2 Saat	1
2.3 Pflanzenschutz	2
2.4 Nutzung.....	2

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1. Flächenumfang

Förderfähig sind Flächen mit gültigem Ackerstatus innerhalb der vergangenen drei Jahre, d.h. dass z.B. bei Verpflichtungsbeginn 2023, die Fläche mindestens seit dem Jahr 2020 den Ackerstatus besessen haben muss.

Wurden die unter 2.2 genannten Maßnahmen bereits vor der Antragstellung durchgeführt, können diese Flächen nach Begutachtung durch die Fachberatung der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) anerkannt werden. In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Saat. Bei Folgeverpflichtungen entfällt eine erneute Begutachtung.

2.2. Saat

Die Saat der vorgegebenen Begrünungsmischung muss im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai erfolgt sein.

Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z. B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.

Die Fläche ist mit einer standortgerechten und an eine extensive Bewirtschaftung angepassten Grünlandmischung einzusäen. Die Grünlandmischung muss aus mindestens drei ausdauernden Gräserarten der nachfolgend aufgeführten Liste bestehen. In begründeten Fällen können auch über die Liste hinausgehende ausdauernde Gräser verwendet werden. Der Anteil ausdauernder Gräser in der Begrünungsmischung muss mindestens 80 % (max. 20 % Leguminosenanteil) betragen. Dabei darf keine Art mehr als 50 % Anteil an der Mischung haben.

Die verwendeten Begrünungsmischungen müssen über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.

Liste ausdauernder Gräser:

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Rohrschwingel	<i>Festuca arundinacea</i>
Rotschwingel	<i>Festuca rubra</i>
Wiesenschwingel	<i>Festuca pratensis</i>
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>
Wiesenfuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Wiesenlieschgras	<i>Phleum pratense</i>
Wiesenrispe	<i>Poa pratensis</i>
Knautgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Weißes Straußgras	<i>Agrostis gigantea</i>

2.3. Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.

Auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann eine nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung zugelassen werden.

2.4. Nutzung

Jede in Grünland umgewandelte Ackerfläche muss mindestens einmal jährlich durch Mahd (mit Abfuhr) und / oder Beweidung ordnungsgemäß genutzt werden.

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Während des Verpflichtungszeitraums darf die Fläche nicht umgebrochen werden.

Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Nach der Bodenbearbeitung dürfen nur angepasste Grünlandmischungen eingesät werden. Die Einsaat hat unverzüglich zu erfolgen.

Um eine dem Verpflichtungszeitraum anschließende Bewirtschaftung zu ermöglichen, dürfen im letzten Verpflichtungsjahr in begründeten Einzelfällen ab dem 1. Oktober ackerbauliche Maßnahmen zur Vorbereitung und Saat der Folgekultur mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) durchgeführt werden.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstr. 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Abt. 5 – Landwirtschaft und Weinbau

in Zusammenarbeit mit:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

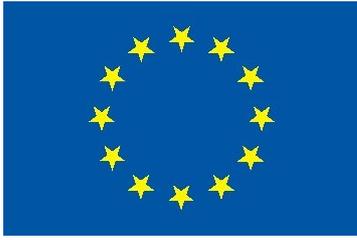
Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Februar 2024

Version 2024



EUROPÄISCHE UNION

Im Rahmen des GAP-Strategieplans erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, eine Unterstützung.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft